Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten



Gemeindeverwaltung

Albisstrasse 2 8932 Mettmenstetten www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch Tel. 044 767 90 10

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Knonau, Maschwanden und Mettmenstetten werden eingeladen zu einer Kreis-Gemeindeversammlung auf

Donnerstag, 7. Dezember 2017

19.30 Uhr, Mehrzweckgebäude Stampfi, Knonau

zur Behandlung der folgenden Geschäfte:

Voranschlag/Steuerfuss 2018, Festsetzung
 Schulzweckverband Bezirk Affoltern, Totalrevision der Statuten
 - 45

Die Anträge liegen in der Gemeindeverwaltung Mettmenstetten ab 20. November 2017 zur Einsicht auf.

Sekundarschulpflege Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten

Mettmenstetten, im November 2017

1. Voranschlag/Steuerfuss 2018

Beantragter Beschluss:

1. Der Voranschlag 2018 wird wie folgt festgelegt:

•	Laufende Rechnung:	Aufwand Ertrag Aufwandüberschuss	Fr. 6'617'200 Fr. <u>6'452'200</u> Fr. 165'000
•	Investitionsrechnung:	Ausgaben Einnahmen Nettoinvestition	Fr. 390'000 Fr. 0 Fr. 390'000
•	Eigenkapitalentnahme:		Fr. 165'000

2. Der Steuerfuss 2018 wird auf 22% des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

Laufende Rechnung	Voranschlag Aufwand Fr.	2018 Ertrag Fr.	Voranschlag Aufwand Fr.	2017 Ertrag Fr.	Rechnung 201 Aufwand Fr.	6 Ertrag Fr.
Behörden und Verwaltung	6'400	0	6'300	0	4'758.00	0.00
Legislative	6'400		6'300		4'758.00	
Bildung	5'687'500	396'800	5'449'500	320'600	5'531'557.88	355'112.40
Sekundarschule	3'266'400	54'000	3'146'800	37'800	3'223'567.25	80'710.35
Tagestruktur	10'100		10'000		9'170.60	
Musikschule	97'500		93'000		89'667.05	
Schulliegenschaften und -Anlagen	688'700	277'800	818'700	244'800	828'961.15	241'458.05
Volksschule Sonstiges	156'500	8'000	141'000	8'000	119'957.73	13'348.00
Schulverwaltung	514'900		498'000		550'063.60	
Sonderschulung	952'600	57'000	741'300	30'000	709'461.85	19'596.00
Berufsbildung	800		700		708.65	
Kultur und Freizeit	32'500	0	28'900	0	26'022.55	0.00
Kulturförderung	22'000		18'900		15'452.55	
Freizeit	10'500		10'000		10'570.00	
Gesundheit	22'600	0	18'800	0	18'663.65	0.00
Schulgesundheitsdienst	22'600		18'800		18'663.65	
Finanzen und Steuern	868'200	6'055'400	656'000	5'678'300	658'962.70	5'862'118.05
Gemeindesteuern	212'600	4'747'300	204'600	4'567'900	193'030.35	4'982'772.75
Finanzausgleich	212 000	1'307'600	201000	1'109'900	170 000.00	878'841.00
Einnahmenanteile		500		500		504.30
Kapitaldienst	100	300	100		5'041.40	304.00
Abschreibungen	655'500		451'300		460'890.95	
Total Laufende Rechnung	6'617'200	6'452'200	6'159'500		6'239'964.78	6'217'230.45
Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		165'000		160'600		22'734.33
3 ·····	6'617'200	6'617'200	6'159'500	6'159'500	6'239'964.78	6'239'964.78

Investitionsrechnung	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.
Schulliegenschaften und -Anlagen	390'000	-
Wygarten I, Spezialtrakt, Ersatz Lüftung	165'000	0
Wygarten I & II, LED - Energie	90'000	0
ICT, Gerätebeschaffung	135'000	0
Nettoinvestitionen		390'000
	390'000	390'000

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2018 und den Steuerfuss von 22% der Sekundarschulgemeinde entsprechend dem Antrag der Sekundarschulpflege unter folgendem Vorbehalt zuzustimmen.

• Die Gemeindeversammlung stimmt nächstes Jahr dem Investitionskredit über die ICT Gerätebeschaffung zu.

2. Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Sekundarschulgemeinde in der von der Sekundarschulpflege beschlossenen Fassung vom 31. Oktober 2017 geprüft.

• Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

•	Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr.	6'617'200
	_	Ertrag	Fr.	2'103'000
		Steuerertrag bei 22% Steuerfuss	Fr.	<u>4'349'200</u>
		Aufwandüberschuss	Fr.	165'000
		Eigenkapitalentnahme	Fr.	165'000
•	Investitionsrechnung:	Ausgaben	Fr.	390'000
		Einnahmen	Fr.	0
		Nettoinvestition	Fr.	390'000

3. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das vorliegende Budget 2018

- finanzrechtlich zulässig ist,
- finanziell angemessen ist

Der Aufwandüberschuss wird mit der Eigenkapitalentnahme gedeckt.

Knonau, 1. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Knonau

2. Schulzweckverband Bezirk Affoltern, Totalrevision der Statuten

Beantragter Beschluss:

- 1. Die Totalrevision der Vereinbarung zwischen den Schulgemeinden des Bezirks Affoltern (Statuten) wird genehmigt.
- 2. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat per 1. Januar 2019 in Kraft

Bericht

a) Ausgangslage

Die heute gültige Version der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern (SZV) datiert vom 1. Januar 2009, mit letzten Änderungen vom 20. Juni 2013.

b) Fristen

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes auf den 1. Januar 2018 werden alle Zweckverbände verpflichtet, ihre Statuten einer Totalrevision zu unterziehen, die die neuen veränderten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Die neuen Haushaltsvorschriften (HRM2) treten auf Beginn 2019 in Kraft. Dies ist auch der erstmögliche Termin für die Inkraftsetzung der neuen Statuten. Die Gemeinden haben dazu vier Jahre Zeit. Spätestens auf den 1. Januar 2022 müssen die revidierten Statuten in Kraft treten.

Der Schulzweckverband plant, die neuen Statuten auf den erstmöglichen Termin (1. Januar 2019) in Kraft zu setzen. Diese ehrgeizige Planung hat mehrere Vorteile, u.a. dass die Genehmigung durch die Gemeinden vor der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes durch die Gemeindeversammlungen erfolgen kann, da im Dezember 2017 noch das alte Gemeindegesetz in Kraft ist. Dies verursacht bedeutend weniger Kosten, im Vergleich zur ab 1. Januar 2018 vorgeschriebenen Volksabstimmung.

c) Neue gesetzliche Vorgaben:

Die wesentlichste Neuerung des neuen Gemeindegesetzes betrifft die Einführung eines eigenen Haushaltes mit Bilanz für Zweckverbände. Diese Vorschrift des Gemeindeamtes steht im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Haushaltsvorschriften ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes. Im Zentrum steht dabei die Neubewertung des Verwaltungsvermögens. Die Statutenrevision muss zeitgleich mit der Einführung von HRM2 erfolgen. Der neue Kontenrahmen ist in jedem Fall für den Voranschlag 2019 verbindlich. Weitere Vorgaben sind die Festlegung der Finanzierungsquote für die Betriebskosten (mit dem Kostenverteiler des SZV ist dieser Punkt bereits erfüllt) sowie die ständige elektronische Zugänglichkeit von Erlassen im Internet und das Antragsrecht der Gemeinden bei Urnenabstimmungen. Ebenfalls neu ist die Offenlegung von Interessenverbindungen für Behörde und Delegierte. Eine rückwirkende Inkraftsetzung der Statuten vor der Genehmigung durch den Regierungsrat ist nach neuem Gesetz nicht mehr möglich. Beim erstmaligen Erlass sowie bei grundlegenden Änderungen der Statuten ist Einstimmigkeit vorgeschrieben.

Die meisten Neuerungen des neuen Gemeindegesetzes erweitern die Autonomie der Zweckverbände. Sie bieten die Chance, auf die Verhältnisse der Aufgabenerfüllung angepasste Lösungen in Bezug auf ihre Organisation zu treffen.

Die von den Verbandsgemeinden finanzierten Investitionen in den Schulzweckverband standen unter dem alten Gemeindegesetz zwar im Eigentum des Zweckverbandes, mussten aber mangels eigener Bilanz in Form von Investitionsbeiträgen in der Gemeinderechnung (Laufende Rechnung) verbucht werden. Mit der Einführung des eigenen Verbandshaushaltes sind die Investitionsbeiträge der Gemeinden auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu aktivieren. Sie bilden im Verbandshaushalt Verwaltungsvermögen. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden Beteiligungen an diesem Verwaltungsvermögen (oder Darlehen). Es geht dabei ausschliesslich um diejenigen Investitionen, welche die Gemeinden seit der Einführung von HRM1 im

Jahr 1986 in den Schulzweckverband getätigt haben. Jeder Zweckverband entscheidet selber, ob er eine Aufwertung – ein so genanntes Restatement - des Verwaltungsvermögens durchführen soll.

Den Zweckverbänden steht es frei, die bisher getätigten Investitionen in Beteiligungen oder Darlehen umzuwandeln. Wie die Umwandlung erfolgt, muss in den Statuten festgehalten werden, ebenfalls, ob allfällige Darlehen verzinslich sind oder nicht. Die Beteiligungen müssen auch in den Buchhaltungen der Verbandsgemeinden als Verwaltungsvermögen aktiviert werden.

Führt ein Zweckverband die neuen Haushaltsvorschriften bereits auf den 1. Januar 2019 ein, hat dies den Vorteil, dass die Übertragung der Vermögenswerte in die Bilanz erfolgsneutral erfolgt. Es können keine Aufwertungsgewinne entstehen.

d) Auswirkungen auf SZV und Gemeinden:

Um die finanziellen Auswirkungen dieser komplexen Materie richtig einzuschätzen, hat der Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen Finanzberater der Firma Swissplan beigezogen. Dieser hat anhand der Investitionsbeiträge aller Gemeinden in die Liegenschaft des Schulpsychologischen Dienstes seit dem Kauf im Jahr 1989 den Restbuchwert nach linearer und degressiver Abschreibungsmethode über die gesamte Dauer bis 2018 ermittelt. Gemäss seiner Berechnung resultiert nach linearer Abschreibung inklusive Dachstockausbau ein Restbuchwert von lediglich Fr. 262'544.00 Aufgeteilt auf die 19 Schulgemeinden, ergibt sich ein für die einzelnen Gemeinden meist geringer Betrag, der nun in deren Bilanz ausgewiesen werden sollte. In Anbetracht des Umstandes, dass bei den Verbandsgemeinden seit Jahren kein Restwert verbucht ist, hat Swissplan empfohlen, die Investitionen erst ab Januar 2010 für die Aktivierung zu berücksichtigen. Da der Kauf der Liegenschaft und der Dachstockausbau in die Zeit vor diesem Datum fallen, wäre kein Restwert mehr zu buchen. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens macht unter diesen Umständen keinen Sinn. Die neue Vorlage enthält daher unter Art. 55, Abs. 3, die Version ohne Aufwertung der Investitionsbeiträge. Dieses Vorgehen ist rechtmässig und wurde vom Gemeindeamt akzeptiert. Mit der Genehmigung dieser Statutenrevision stimmen Zweckverbände, die bisher über keinen eigenen Finanzhaushalt verfügen, gleichzeitig dem Verzicht auf eine Aufwertung der Investitionsbeiträge zu.

Die Gemeinden sind nach der Einführung des eigenen Haushaltes an den Investitionen des Schulzweckverbandes beteiligt. Die Beteiligungsquote wird jährlich festgelegt, und entspricht anteilsmässig dem Verteiler der Betriebsbeiträge (Kostenverteiler).

Bei Austritt einer Schulgemeinde aus dem Schulzweckverband werden 50% der Investitionsbeiträge zurückbezahlt. Gemäss Swissplan soll die Hürde für einen Austritt nicht zu tief sein, da die verbleibenden Gemeinden höhere Verwaltungskosten tragen müssten. Im Falle einer Unterbilanz erfolgt keine Auszahlung. Die austretende Gemeinde haftet jedoch solidarisch für bereits eingegangene Verpflichtungen.

Das Gemeindeamt hat im Rahmen einer Vorprüfung die neuen Statuten geprüft, welche am 22. Juni 2017 der Delegiertenversammlung vorgelegt wurden.

Im Verlaufe der Debatte wurden zwei Änderungsanträge gutgeheissen, wobei sich eine Änderung von Art. 16 als nicht rechtens erwiesen hat.

Als unnötig wurden in Art. 30 Abs. 2 die Ziffern 4 und 5 betrachtet, welche Veräusserungen und Investitionen in das Finanzvermögen des Schulzweckverbandes betreffen. Da der Schulzweckverband über kein Finanzvermögen verfügt, wurde einem Antrag zugestimmt, diese beiden Ziffern aus der Vorlage zu entfernen. Dies hat zur Folge, dass Investitionen und die Veräusserung von zukünftigem Finanzvermögen des Schulzweckverbandes – sollte der Zweckverband je dazu kommen – in die uneingeschränkte Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen würden. In Art. 20, Ziff. 12 und 13 wurden demzufolge diesbezügliche finanzielle Einschränkungen für die Delegiertenversammlung entfernt.

Die Delegiertenversammlung hat die Vorlage nach engagierter Diskussion ohne Gegenstimme verabschiedet.

Alle Verbandsgemeinden stimmen im Dezember an der Gemeindeversammlung über diese Vorlage ab. Dieser Termin ist zwingend einzuhalten. Gemäss neuem Gemeindegesetz ist Einstimmigkeit vorgeschrieben.

e) Schlussbemerkung

Die revidierte Vorlage der Verbandsstatuten wurde im Rahmen der neuen gesetzlichen Grundlagen so ausgestaltet, dass soweit möglich, der Status quo auch unter dem neuen Gemeindegesetz beibehalten werden kann.

An der Sitzung vom 9. Februar 2017 hat die Verbandsschulpflege die neuen Statuten genehmigt. Am 22. Juni 2017 hat die Delegiertenversammlung das Geschäft verabschiedet.

Die Verbandsschulpflege bittet die Stimmberechtigten, dieser Vorlage zuzustimmen.

f) Statuten (Wortlaut)

Siehe Folgeseiten (Dokument von Zweckverband zur Verfügung gestellt).

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Knonau

Die RPK hat den Antrag der Sekundarschulpflege Knonau/Maschwanden/Mettmenstetten zur Annahme der Totalrevision der Statuten des Schulzweckverbands Bezirk Affoltern (SZV) eingehend geprüft. Diese Statutenrevision wurde mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden neuen Gemeindegesetz nötig und beinhaltet neben kleineren Anpassungen bestehender Artikel folgende Hauptpunkte

- Erweiterung des finanziellen Entscheidungsrahmens der Delegiertenversammlung von Fr. 500'000.00 auf Fr. 1'000'000.00
- Präzisierung der Austrittsmodalitäten in finanzieller Hinsicht

Der Entscheid der Schulpflege zur Annahme der Totalrevision ist für die RPK Knonau nachvollziehbar und die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Antrag der Sekundarschulpflege Maschwanden/Knonau/Mettmenstetten zuzustimmen.

Knonau, 19. Oktober 2017

Rechnungsprüfungskommission Knonau

Schulzweckverband Bezirk Affoltern
Totalrevision der Statuten vom 01.01.2009

Vorlage für die Gemeindeversammlung vom Dezember 2017

Inkraftsetzung 01.01.2019 (frühestens 1 Jahr nach Inkrafttretung der neuen Haushaltsvorschriften)

Aktuelle Statuten vom 01.01.2009 Letzte Änderungen vom 20.06.2013	Neue Fassung SZV 2019	Erläuterungen
Zweckverbandsorganisation mit Delegiertenversammlung 01.01.2009 Letzte Änderung vom 20.06.2013	Bei Genehmigung der neuen Statuten durch die Gemeinden im Jahr 2017 gilt noch die Regelung des alten Gemeindegesetzes. Die Beschlussfassung darf an den Gemeindeversammlungen erfolgen.	Inkraftsetzung muss zeitgleich mit der Umstellung auf einen eigenen Haushalt zu Beginn eines Rechnungsjahres erfolgen. Frühestmöglicher Termin ist somit der 01.01.2019, ein Jahr nach Inkrafttretung des neuen Gemeindegesetzes.
1. Bestand und		
Zweck	1. Bestand und Zweck	Erläuterungen
Art. 1 Bestand	Art. 1 Bestand	
Die Politischen Gemeinden, bzw. Schulgemeinden:	¹ Die Politischen Gemeinden, bzw. Schulgemeinden:	Bisheriger Text

- Primarschulen und Kindergärten: Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen (mit Oberstufe), Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil	- Primarschulen und Kindergärten: Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen (mit Oberstufe), Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil	
- Oberstufenschulen: Affoltern a.A Aeugst a.A., Bonstetten-Stallikon-Wettswil, Hausen a.AKappel a.A Rifferswil, Mettmenstetten- Knonau-Maschwanden und Ob- felden-Ottenbach bilden unter dem Namen Schulzweckverband Bezirk Affol- tern einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemein-	- Oberstufenschulen: Affoltern a.A Aeugst a.A., Bonstetten-Stallikon-Wettswil, Hausen a.AKappel a.ARifferswil, Mettmenstetten-Knonau-Maschwanden und Obfelden-Ottenbach bilden unter dem Namen Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen	
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern am Albis.	Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ² Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern am Albis.	Abs. 2 gemäss bisherigem Art. 2 übernehmen Art. 2 wird zu Absatz zwei in Art. 1

1	1	
Art. 3 Zweck	Art. 2 Zweck	
Zweck des Verbandes ist die		
Schaffung und Führung gemein-		
samer Sonderschulen (z.B. Heil-		
pädagogische Schule) ¹ und wei-		
teren Dienstleistungen (z.B.		
Schulpsychologischer Dienst,		
Psychomotorik-Therapiestelle,	¹ Zweck des Verbandes ist die Schaffung und Führung gemeinsamer	
Heilpädagogische und Logopädi-	Sonderschulen (z.B. Heilpädagogische Schule) und weiteren Dienstleis-	
sche Frühberatungs- und Thera-	tungen (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik-Therapiestelle,	
piestelle) im schulischen und	Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapiestelle)	
heilpädagogischen Bereich.	im schulischen und heilpädagogischen Bereich.	Bisheriger Text
Der Zweckverband kann unter	and some some near passage growners per some	2.6.1.9.1.90.
Beachtung der Bestimmungen		
dieser Statuten nach Abnahme		
durch die Delegiertenversamm-		
lung weitere Einrichtungen und		
Dienste schaffen, um die Kern-		
aufgabe gemäss Abs. 1 und an-		
dere damit zusammenhängende		
Aufgaben für die Verbandsge-	² Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser	
meinden oder vertraglich ange-	Statuten nach Abnahme durch die Delegiertenversammlung weitere Ein-	
schlossenen Gemeinden zu be-	richtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und	
sorgen. Dabei nimmt der Zweck-	andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden	
verband besonders auch auf die	oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Dabei nimmt	
Bedürfnisse der kleinen Gemein-	der Zweckverband besonders auch auf die Bedürfnisse der kleinen Ge-	
den Rücksicht.	meinden Rücksicht.	Bisheriger Text
Art. 4 Beitritt weiterer Ge-		
meinden	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	
Der Beitritt weiterer Gemein-		
den erfordert eine Teilrevision der		
Statuten und unterliegt der Zu-	Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Teilrevision der Statuten	
stimmung der Verbandsgemein-	und unterliegt der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Für die Genehmi-	
den. Für die Genehmigung der	gung der revidierten Statuten ist der Regierungsrat zuständig.	
den. I di die Generimigang dei	gang der revidierten otatuten ist der regierungsfat zustahlug.	

revidierten Statuten ist der Regierungsrat zuständig.		
2. Organisation	2. Organisation	
2.1. Allgemeine Best- immungen	2.1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 5 Organe Die Organe des Zweckverbandes sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes 2. die Delegiertenversammlung 3. die VerbandsVerbandsschulpflege 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	 Art. 4 Organe Die Organe des Zweckverbands sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. die Verbandsschulpflege; 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK). 	Neu
Art. 6 Amtsdauer	Art. 5 Amtsdauer	

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Verbandsschulpflege und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulgemeindebehörden zusammen.	Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Verbandsschulpfle- ge und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulgemeindebehörden zusammen.	Bisheriger Text
Art. 7 Zeichnungsberechtigung Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der	Art. 6 Zeichnungsberechtigung	
Präsident bzw. die Präsidentin und der Leiter der Schulverwaltung bzw. die Leiterin der Schulverwaltung gemeinsam. Weitere Bestimmungen zur Zeichnungs-berechtigung von	¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung gemeinsam.	
Mitgliedern der Verbandsschul- pflege werden in der Geschäfts- ordnung festgehalten.	² Weitere Bestimmungen zur Zeichnungsberechtigung von Mitgliedern der Verbandsschulpflege werden in der Geschäftsordnung festgehalten.	Bisheriger Text
Art. 8 Bekanntmachung	Art. 7 Publikation und Information	
Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes perio-	¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.	Bisherige Regelung
disch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orien-	² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglich- keit seiner Erlasse.	Neuer Absatz 2

tieren.		
Die VerbandsVerbandsschul- pflege orientiert die Verbands- schulgemeinden regelmässig mit schriftlichen Erläuterungen über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.	³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.	Neuer Absatz 3
2.2. Die Stimmberech-		
tigten des Zweckverbands	2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbands	
2.2.1. Allgemeines	2.2.1. Allgemeines	
Art. 9 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.	Art. 8 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.	Bisheriger Text
Art. 10 Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Verbandsschulpflege angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.	Art. 9 Verfahren ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Verbandsschulpflege verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.	Neue Formulierung

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden (Art.3, Abs.2: Besondere Rücksichtnahme auf die kleineren Gemeinden) zustimmt.	² Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden (Art.2, Abs.2: Besondere Rücksichtnahme auf die kleineren Gemeinden) zustimmt.	Bisheriger Text
Art. 11 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:	Art. 10 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:	In Zweckverbänden können
 die Einreichung von Initiativen; die Ergreifung des fakultativen 	 die Einreichung von Volksinitiativen; die Ergreifung des fakultativen 	nur Volksinitiativen eingereicht werden (§146 Abs. 3 revidiertes Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR).
Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren;	Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweck-	
4. die Beschlussfassung über nicht budgetierte Aufwendungen:	 verbands; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000 	Neuer Text
 einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr 500'000.00; jährlich wiederkehrenden 		Neuer Text

Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr 250'000.00;		
2.2.2. Initiative	2.2.2. Volksinitiative	Neuer Titel
Art. 12 Gegenstand Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder	Art. 11 Volksinitiative	
fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statu-	¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.	Alter Text angepasst
ten oder die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.	² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.	Alter Text angepasst
	³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.	
	Wild.	Alter Text (Art. 13)
Art. 13 Zustandekommen		
Die Initiative ist zustande ge- kommen, wenn sie von mindes-		
tens 500 Stimmberechtigten un-		
terstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentli-		
chung der Initiative im amtlichen		
Publikationsorgan eingereicht		wird zu Absatz 3, Art. 11

wird.		
Art. 14 Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Verbandsschulpflege prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Anter	Art. 12 Einreichung Die Volksinitiative ist dem Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin schriftlich einzureichen. Die Verbandsschulpflege prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegierten-	Alter Text. Initiative durch
2.2.3. Fakultatives Referendum	versammlung mit Bericht und Antrag. 2.2.3. Fakultatives Referendum	Volksinitiative ersetzen.
Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung: 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; 2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des	Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung ¹ Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, - 1. wenn 500 Stimmberechtigte	Es gilt §157 Abs. 3 des revidierten GPR. Fristen dürfen nicht anders geregelt werden.

Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Verbandsschulpflege das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.	innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Verbandsschulpflege das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum); 2. wenn innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).	Neue Formulierung Neuer Text
Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Verbandsschulpflege durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt. Der Verbandsschulpflege steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbrei-	² Der Verbandsschulpflege steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegier-	Empfehlung Gemeindeamt (GAZ): Ganzen Absatz 2 bisherige Statuten streichen. Wurde im neuen Gesetz nicht übernommen.
ten.	tenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.	
Art. 16 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Dele- giertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unter- stellt werden:	Art. 14 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:	
1. die Wahlen;	die Festsetzung des Budgets;	

 die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte; die Festsetzung des Voranschlages; die Genehmigung gebundener Ausgaben; ablehnende Beschlüsse; Anträge an die Verbandsgemeinden; 	 die Genehmigung der Jahresrechnung; die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben; die Genehmigung gebundener Ausgaben; Anträge an die Verbandsgemeinden; die Wahlen; 	Neu
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, welche einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.	7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;	Ergänzung
	8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten	Neuer Text Die Schaffung von Stellen soll nicht vom Referendum ausgeschlossen werden, da hohe Kosten die Folge sind.
2.3. Die Verbandsge- meinden Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen	2.3. Die Verbandsgemeinden Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	

Verbandsgemeinden Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsbzw. Schulgemeinden sind zuständig für: 1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung; 2. die Änderung dieser Statu-	¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:	Neuer Text
ten; 3. die Kündigung der Mit-	die Änderung dieser Statuten;	
gliedschaft beim Verband; 4. die Auflösung des Zweck-	die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;	
verbandes.	die Auflösung des Zweckverbandes.	
	² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Verbandsschulpflege aus.	Bei Abstimmungen von grosser Tragweite sind die Verbandsgemeinden im Sinne von §77 Abs. 2 GG verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag im Sinne einer Abstimmungsempfehlung samt einer Stellungnahme abzugeben.
Art. 18 Beschlussfassung	Art. 16 Beschlussfassung	

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.	 ¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich. ²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln: 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands; 2. die Grundzüge der Finanzierung; 3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden. 	Neuer Text Bei grundlegenden Änderungen der Statuten gilt das Einstimmigkeitsprinzip gemäss §77 GG.
2.4. Delegiertenver- sammlung	2.4. Delegiertenversammlung	
Art. 19 Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Mitgliedern pro Schul-Gemeinde, die nicht Mitglieder der Verbandsschul- pflege sein dürfen. Diese zwei	Art. 17 Zusammensetzung ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Mitgliedern pro Schul-Gemeinde, die nicht Mitglieder der Verbandsschulpflege sein dürfen.	Aufteilung in Abs. 1 und 2

Mitglieder werden aus der Schul- pflege der jeweiligen Verbands- gemeinde rekrutiert.		
	² Diese zwei Mitglieder werden aus der Schulpflege der jeweiligen Verbandsgemeinde rekrutiert.	
Art. 20 Konstituierung Der Verbandsschulpflege-	Art. 18 Konstituierung	
Präsident oder die Verband- schulpflege-Präsidentin präsidiert die Delegiertenversammlung von Amtes wegen und hat das Stimmrecht nur bei Stimmen- gleichheit für den Stichentscheid.	¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:	Formulierung gemäss Art. 17 Musterstatuten: Gemeint sind Präsident und Vizepräsident der Delegierten- versammlung
gelennen für dem enternestreid.	die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Verbandsschulpflege ausgeübt wird;	
	die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Verbandsschulpflege ausgeübt wird.	
Die Delegiertenversammlung bestimmt: - die zuständige Verbandsgemeinde für die RPK; - die Stimmenzähler.	 ²Die Delegiertenversammlung bestimmt: die zuständige Verbandsgemeinde für die RPK; die Stimmenzähler. 	Bisherige Version
	Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	Neue Vorschrift gemäss § 29,

	Die Delegierten legen ihre Interessenbindungen offen. Die Geschäfts- ordnung Delegiertenversammlung (GO DV) regelt die Einzelheiten, insbe- sondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	Abs. 2 GG Diese Bestimmung dient der Transparenz und vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln.
Art. 22 Kompetenzen	Art. 20 Kompetenzen	
Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Ge- schäfte zu:	Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:	
die Oberaufsicht über den Zweckverband;	die Oberaufsicht über den Zweckverband;	
der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung (GO Delegiertenversammlung); die Beratung und Antrag-	den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung (GO DV);	
stellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; 11. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeu-	3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;	
tung; 4. die Beschlussfassung über	4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;	
Anträge der Verbandsschulpflege;	die Beschlussfassung über Anträge der Verbandsschulpflege;	
	die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;	Neu

- 5. Initiativen;
- 6. die Festsetzung des Voranschlags sowie

die Details der Berechnungsformel zur Festsetzung der Beiträge der Gemeinden für die Beanspruchung der Verbandsleistungen (Kostenverteiler);

- 8. die Abnahme der Verbandsrechnung;
- 7. die Beschlussfassung über neue

Ausgaben, die im Voranschlag nicht genehmigt sind (einmalig über Fr. 100'000 bis Fr. 500'000, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 25'000 bis 250'000);

- 7. die Beschlussfassung über Anträge der Verbandsschulpflege zu Volksinitiativen;
- 8. die Festsetzung des Budgets;

-

- 9. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, (einmalig über Fr. 100'000 bis Fr. 1'000'000, und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 25'000 bis 250'000); soweit nicht die Verbandsschulpflege zuständig ist;
- 11. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
 - 12. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens.
 - 13. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens.

Der Kostenverteiler fällt nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung.

Neue Vorschrift. Verantwortung ohne Einschränkung bei der DV gemäss Änderungsbeschluss vom 22.6.17 Neue Vorschrift. Verantwortung ohne Einschränkung bei der Delegiertenversammlung gemäss Änderungsbeschluss von 22.6.17.

9. die Festlegung der Ent- schädigung und Sitzungsgelder der Ver- bandsorgane;	14. die Festlegung der Entschädigung und Sitzungsgelder der Verbandsorgane.	
Art. 23 Vorsitz und Aktuar der Präsident oder die Präsidentin oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung. Der Leiter der Schulverwaltung bzw. die Leiterin der Schulverwaltung führt das Aktuariat des Verbandes.	Art. 21 Vorsitz und Sekretariat ¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung. ² der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung führt das Sekretariat des Zweckverbands.	Alter Text mit Anpassung
Art. 24 Einberufung Die Delegiertenversammlung	Art. 22 Einberufung	
tritt bei Bedarf und auf Verlangen des Verbandspräsidenten oder von mindestens 12 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.	¹ Die Verbandsschulpflege beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr, ein.	
Die Versammlungen sind min-	² 12 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.	Alter Text als Abs. 1 - 3
destens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsge- genstände den Delegierten anzu- zeigen und öffentlich bekanntzu- machen.	³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.	

1		,
Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe Die Delegiertenversammlung	Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	
ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.	¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.	Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen folgt in Art. 24
Zu Anträgen von Delegierten muss der Verbandsvorstand eine Stellungnahme abgeben.	² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Verbandsschulpflege. Die Delegierten können zu den Anträgen der Verbandsschulpflege Änderungsanträge stellen. Zu Änderungsanträgen von Delegierten muss die Verbandsschulpflege eine Stellungnahme abgeben.	
Die Mitglieder der Verbands- schulpflege (sowie die Stellen- und Schulleiter), welche nicht der Delegiertenversammlung ange- hören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.	³ Die Mitglieder der Verbandsschulpflege (sowie die Schulleitung und die Stellenleitungen), die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder der Verbandsschulpflege haben ein Antragsrecht.	Neuen und alten Text über- nehmen Antragsrecht der Mitglieder der Verbandsschulpflege muss extra erwähnt werden.
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen	Art. 24 Wahlen und Abstimmungen	
und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.	¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.	

	² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. ³ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.	Neu Neu
Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Dele- giertenversammlung sind öffent- lich.	Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	
	Art. 26 Anfragerecht der Delegierten	Neue Vorschrift
	¹ Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.	Unterschied zu vom Volk ge- wählten Parlamentariern, die über zusätzliche parlamentari- sche Instrumente wie Motion oder Postulat verfügen.
	² Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Verbandsschulpflege schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.	
	³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort be- kannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stel- lung nehmen.	
	⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.	

schulpflege		
Art. 27 Zusammensetzung Die Verbandsschulpflege wird aus drei Personen gebildet, die im Bezirk Affoltern wohnhaft,	Art. 27 Zusammensetzung	
stimm- und wahlberechtigt sind. Die Wahl erfolgt als Bezirkswahl an der Urne. Für die Durchfüh- rung der Urnenwahl ist die Sitz- gemeinde zuständig.	¹ Die Verbandsschulpflege wird aus drei Personen gebildet, die im Bezirk Affoltern wohnhaft, stimm- und wahlberechtigt sind. Die Wahl erfolgt als Bezirkswahl an der Urne. Für die Durchführung der Urnenwahl ist die Sitzgemeinde zuständig.	Bisheriger Text
Die Verbandsschulpflege konstituiert sich selbst.	² Die Verbandsschulpflege konstituiert sich selbst.	
	Art. 28 Offenlegung der Interessenbindungen	Neue Vorschrift gem. § 42 Abs. 2 GG Vergleiche Kommentar zu Art. 19
	Die Mitglieder der Verbandsschulpflege legen ihre Interessenbindungen offen. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	
Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen Die Verbandsschulpflege ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ über- tragen sind. Ihr stehen insbeson- dere zu: 1. die Leitung des Verbandes	Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen ¹Der Verbandsschulpflege stehen unübertragbar zu:	Aufteilung in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen gemäss Art. 28 Musterstatuten übernehmen.
und seine Vertretung nach aussen;	die politische Planung, Führung und Aufsicht;	

	2. die Verantwortung für den
die Beratung und Antragstel-	Verbandshaushalt;
lung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;	 die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
	Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
3. der Vollzug der Beschlüsse der	
Delegiertenversammlung;	
	5. die Vertretung des Zweckverbands
	nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
	6. die Besorgung sämtlicher
	Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ
4. die Schaffung von Stellen,	zuständig ist;
die aus dem Zweck gemäss Art. 3 hervorgeht, sowie die Schaffung von	7. die Schaffung von Stellen, die aus dem Zweck gemäss Art. 2 hervorgeht, sowie die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist
Stellen für Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich,	und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, die mittels einer Statutenrevision eingeführt werden müssten;
soweit nicht der Kanton zuständig ist (Stellenplan); 5. die Anstellung der Mitar-	
beiterinnen und Mitarbeiter;	8. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
	9. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung

	geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.	
6. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck (ohne Globalbudgetbereiche);	² Der Verbandsschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:	Finanzbefugnisse werden in Art. 30 separat geregelt.
7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die nicht im Voranschlag nicht enthal- ten sind (bei einmaligen Ausga- ben bis Fr. 100'000 ¹ , bei jähr- lich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.;	der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Organe;	
	der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;	
	 die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckver- bands; 	
	 das Handeln für den Verband nach aussen; 	
8. der Erlass der weiteren	5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.	Neu

Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.	-	
	 Art. 30 Finanzbefugnisse ¹Der Verbandsschulpflege stehen unübertragbar zu: die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung; die Beschlussfassung über den Finanzund Aufgabenplan; die Beschlussfassung über die Jahresrechnung; die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und bis insgesamt Fr. 300'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr 25'000 und bis insgesamt Fr. 75'000 pro Jahr. 	Neu: separate Regelung für übertragbare und nicht übertragbare Befugnisse.
	 ²Der Verbandsschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von neuen, im Budget 	

	enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 pro Jahr und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000 pro Jahr.;	Ziffer 4 und 5 gestrichen ge- mäss Änderungsbeschluss der Delegiertenversammlung vom 22.06.17. Die Finanzbefugnisse betreffend Investitionen und Veräusserungen von Liegen- schaften im Finanzvermögen liegen gem. Art. 20 uneinge- schränkt bei der Delegiertenver- sammlung.
Art. 29 Aufgabendelegation Die Verbandsschulpflege kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung über- tragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommis-	Art. 31 Aufgabendelegation ¹ Die Verbandsschulpflege kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.	
sion oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.	² Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.	
Art. 31 Einberufung und Teilnahme	Art. 32 Einberufung und Teilnahme	

Die Verbandsschulpflege tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schul- und Stellenleitungen, bei Fehlen einer Schulleitung eine Lehrervertretung, mit beratender Stimme teil. Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme. Die Verbandsschulpflege kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	¹ Die Verbandsschulpflege tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	Gemäss neuem Gemeinde- gesetz reicht ein Drittel der Mit- glieder aus. Daher Formulierung gemäss Muster-statuten über- nehmen.
Über Anträge kann aus- nahmsweise auch im Zirkularver- fahren entschieden werden, so- fern nicht ein Mitglied die mündli- che Beratung verlangt.	 ²An den Sitzungen der Verbandsschulpflege nehmen die Schul- und Stellenleitungen, bei Fehlen einer Schulleitung eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Verbandsschulpflege an den Sitzungen der Verbandsschulpflege beratende Stimme. ³Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen. 	Zirkularverfahren muss nicht separat aufgeführt werden. Es gilt das Gesetz, wonach dies in Ausnahmefällen erlaubt ist.

Art. 30 Beschlussfassung Die Verbandsschulpflege be- schliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei ¹ der Mitglieder anwe- send sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als ange- nommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.	¹ Die Verbandsschulpflege ist beschlussfähig, wenn zwei der Mitglieder anwesend sind. ² Die Verbandsschulpflege beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	Zweiter Teil als Absatz 2
Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	
2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 32 Zusammensetzung Als RPK des Zweckverbandes amtet jeweils die RPK einer der Zweckverbandsgemeinden. Die RPK der anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt im 4-jährigen Turnus.	2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 34 Zusammensetzung Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge.	Entspricht der jetzigen Regelung
Art. 33 Aufgaben (RPK)	Art. 35 Aufgaben (RPK)	

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische	Erweiterter Inhalt
O'r analattat dan Dalam'antan	Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.	
Sie erstattet der Delegierten- versammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantona- len Vorschriften über die RPK der	³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.	
Gemeinde sinngemäss Anwen-	⁴lm Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Ge-	
dung.	meinde sinngemäss Anwendung.	
Art. 34 Beschlussfassung	Art. 36 Beschlussfassung	
Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derienige Antrog als angenommen.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Art. 35 gemäss Musterstatuten übernehmen. Die RPK muss die Regeln des Zweckverbandes beachten.
jenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.	² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	

	³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	Neu
	Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	Neue Vorschrift
	¹ Mit den Anträgen legt die Verbandsschulpflege der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.	
	² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.	
	Art. 38 Prüfungsfristen	Neue Vorschrift
	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	
2.7 Schul- und Stellen- leitungen	2.7 Schul- und Stellenleitungen	
Art. 35 Zuständigkeit - Die Schul- und Stellenleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung. Die Schulleitung ist, zusammen mit der Schulkonferenz, zudem für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule zuständig.	 Art. 39 Zuständigkeit Die Schul- und Stellenleitungen sind zuständig für die fachliche, administrative, personelle und finanzielle Führung. Die Schulleitung HPS ist, zusammen mit der Schulkonferenz, zudem für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule zuständig. 	Bisheriger Art. 35 mit Ergänzung übernehmen.

- Die Aufgaben und Kompe-	Die Aufreihau und Konnentauen den	
tenzen der richten sich nach der	 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung HPS richten sich nach der Schulgesetzgebung und der 	
Schulgesetzgebung und der Ge-	Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege.	
schäftsordnung der Verbands-	Ocserialisoration der Verbandsschulpflege.	
schulpflege.		
- Die Aufgaben und Kompe-		
tenzen der	- Die Aufgaben und Kompetenzen der	
Stellenleitungen richten	Stellenleitungen richten sich nach der Geschäftsordnung der Ver-	
sich nach der Geschäftsordnung	bandsschulpflege.	
der Verbandsschulpflege.		
- Die Schule sowie die ein-	Die Cebule aquie die einzelnen Stellen	
zelnen Stellen werden nach aussen je-	- Die Schule sowie die einzelnen Stellen	
weils von der Schul- und Stellen-	werden nach aussen jeweils von der Schul- und Stellenleitung vertreten, soweit nicht die Verbandsschulpflege zuständig ist.	
leitung vertreten, soweit nicht die	Theten, sowell filent die Verbandsschulphege zustandig ist.	
Schulpflege zuständig ist.		
- Die Schul- und Stellenlei-		
tungen können	- Die Schul- und Stellenleitungen können	
der Schulpflege Antrag	der Verbandsschulpflege Antrag stellen.	
stellen.		
- Die Überprüfung von An-	D	
ordnungen der	- Die Überprüfung von Anordnungen der	
Schul- und Stellenleitun-	Schul- und Stellenleitungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Verbandsschulpflege verlangt werden.	
gen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der	Turig scrimmer bei der Verbandsschulphege verlangt werden.	
Schulpflege verlangt werden.		
Contaiphings Vollarige Worden.		
		Neues Kapitel, in alten Statu-
	2.8 Prüfstelle	ten nicht enthalten.
	Art. 40 Aufgaben der Prüfstelle	
	¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungsle-	
	gung und der Buchführung vor.	

	² Sie erstattet der Verbandsschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	
	Art. 41 Einsetzung der Prüfstelle Die Verbandsschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	Solange die Gemeinde Affoltern a.A. für den SZV die Buchhaltung erledigt, sollten beide eine gemeinsame Prüfstelle verpflichten.
3. Personal und Arbeitsvergaben	3. Personal und Arbeitsvergaben	
Art. 36 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal (inkl. pädagogisches Personal) des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Verbandsschulpflege.	Art. 42 Anstellungsbedingungen ¹ Für das Personal des Schulzweckverbandes gelten primär die Bestimmungen der Personal- und Entschädigungsverordnung SZV.	

	² Enthält diese keine Regelung, gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Verbandsschulpflege.	Ergänzung zu bisherigem Text
Art. 37 Öffentliches Be- schaffungswesen	Art. 43 Öffentliches Beschaffungswesen	
Für die Vergabe von öffentli- chen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantona- len Submissionsvorschriften An- wendung.	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	Neuer Text
4 Markandakana		
4. Verbandshaus- halt	4. Verbandshaushalt	
Art. 38 Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezingegestzen	¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	
algesetzen.	² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Verbandsschulpflege den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.	Neu: Frist

Art. 39 Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht	Art. 45 Buchführungsart	
dem Kalenderjahr.	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	
Art. 40 Der Kostenverteiler Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebsund Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach Beanspruchung des SZV und der absoluten berichtigten Steuerkraft der Verbandsgemeinden. In der Psychomotorik, der Frühberatung und dem Schulpsychologischen Dienst richtet sich der Kostenverteiler ausschliesslich nach Beanspruchung. Die Verbandsgemeinden gewähren dem SZV im Rahmen ihrer Anteile Vorschüsse während des Rechnungsjahres. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.	Art. 46 Finanzierung der Betriebskosten (Kostenverteiler) ¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden bei der Heilpädagogischen Schule zu zwei Dritteln aufgrund der Beanspruchung und zu einem Drittel aufgrund der absolut berichtigten Steuerkraft der Verbandsgemeinden getragen. Bei den übrigen Dienststellen werden die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten aufgrund der effektiven Beanspruchung den Verbandsgemeinden belastet. ² In der Psychomotorik, der Frühberatung und dem Schulpsychologischen Dienst richtet sich der Kostenverteiler ausschliesslich nach Beanspruchung.	Text gemäss RRB 261/2009. Eine Finanzierungsquote für Investitionskosten ist nicht mehr nötig, weil Zweckverbände mit eigenem Haushalt ihre Investitionen grundsätzlich über Darlehen finanzieren.

	³ Die Verbandsgemeinden gewähren dem SZV im Rahmen ihrer Anteile Vorschüsse während des Rechnungsjahres. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.	
	Art. 47 Finanzierung der Investitionen ¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. ² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.	Darlehen können bei einzel- nen Gemeinden oder extern bezogen werden. Es besteht keine Verpflichtung zur gemein- samen Leistung von Darlehen.
Art. 41 Eigentum Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.	Art. 48 Eigentum	Neue Formulierung
Art. 42 Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.	Art. 49 Haftung ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.	Die Gemeinden haften subsidiär gemäss Art. 49 Abs. 1 des Haftungsgesetzes. Diese Bestimmung entspricht Art. 46 der Kantonsverfassung.
	² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.	Neu

5. Aufsicht und		
Rechtsschutz	5. Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 43 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Art. 50 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Bisheriger Text
Art. 44 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Affoltern am Albis Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.	Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern a.A. oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.	Neue Formulierung
Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Stauten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen	² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Verbandsschulpflege oder von anderen Angestellten kann bei der Verbandsschulpflege Neubeurteilung werden. Gegen die Neubeurteilung der Verbandsschulpflege kann Rekurs erhoben werden. ³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	Neue Formulierung

Gesetzgebung zu erledigen.		
6. Austritt, Auflö-		
sung und Liquidation	6. Austritt, Auflösung und Liquidation	
Art. 45 Austritt Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündi- gungsfrist von einem Jahr auf das Schuljahresende (31. Juli) aus dem Verband austreten. Die Verbandsschulpflege kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.	Art. 52 Austritt ¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Schuljahresende (31. Juli) aus dem Verband austreten. Die Verbandsschulpflege kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.	Bisheriger Text
Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädi- gungen irgendwelcher Art. Be- reits eingegangene Verpflichtun- gen werden durch den Austritt nicht berührt.	² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 50% ausbezahlt. Bei Unterdeckung erfolgt keine Auszahlung. ³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	Neu: Präzisierung der Austrittsmodalitäten.
Art. 46 Auflösung	Art. 53 Auflösung	

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 38.	¹ Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 46. ² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten des letzten Abschlusses.	Neu
	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Neues Kapitel
	Art. 54 Einführung eigener Haushalt	
	¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.	
	² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.	
	Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge	Neue Vorschrift
	¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.	

	² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit dem 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt. ³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. ⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind. Es gilt der Kostenverteiler des letzten Rechnungsjahres.	Gemäss Empfehlung von Swissplan Gemäss GAZ muss bei Ge- meinden, die noch keinen eige- nen Haushalt haben, über die- sen Punkt nicht separat abge- stimmt werden. Er wird im Rah- men der Totalrevision geneh- migt.
Art. 47 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Vereinbarung von 2001.	Art. 56 Inkrafttreten ¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf 1. Januar 2019 in Kraft. ² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates. ³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 01.01.2009 aufgehoben.	Neu Neu Formulierung

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden gemäss Ta- schlussfassung 2017 das neue belle im Anhang an der Gemeindeversammlung

Da zum Zeitpunkt der Be-GG noch nicht in Kraft ist, gilt noch die alte Regelung.

Der Präsident:
Thomas Hunziker
Die Verwaltungsleiterin:
Christine Kunz
Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich RRB Nr vom
22.08.2017/CK Vorlage zuhanden Gemeindeversammlungen vom Dezember 2017